

1. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) vom 6. Oktober 2006

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch sowie der §§ 10 Absatz 5 und 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bleiben bis zu einer Höhe von 300 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG nur bis zu einer Höhe von 150 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt.

2. Die bisherigen Sätze 5 bis 11 werden zu Sätzen 6 bis 12.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1 Januar 2007 in Kraft.